# Amtiches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsi	dent und	Kanzler	der	Univers	ität
--------------------	----------	---------	-----	---------	------

Nr. 2 / 1981

Redaktion:

Dezernat 5040

Seiten 58 - 93

Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)

Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

03.06.1981

#### INHALT

		Seite
	Wahlen zu den Gremien der Hochschulen (RdErl. d. MWK v. 05.12.1980-1012-133, Nds. MB1. 2/1981 S. 36)	58
	Anderungen der Vorläufigen Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen (Bek. d. MWK v. 17.12.1980-106 G 4-24166-3, Nds. MB1. Nr.2/1981 S. 36 und vom 08.04.1981-106 G 4-24166-3, Nds. MBI. Nr. 19/1981 S. 437)	58
	Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1981 (RdErlasse d. MF v. 29.01.1981-121-0022 (1)-1981, Nds. MBl. Nr. 9/1981 S. 249 und v. 07.04.1981-121-0022 (1)-1981, Nds. MBl. Nr. 19/1981 S. 431)	59
	Einrichtung einer gemeinsamen Zentralen Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Osnabrück	
	Erlaß des Nds. MWK vom 04.02.1981	61
	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück	63
	Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle der Hochschulregion Osnabrück	65
	Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Land Niedersachsen über die Zusammenarbeit zwischen der Studien- und Studentenberatung der Hochschulen und der Berufsberatung (Bek. d. MWK v. 24.02.1981-1061-249 02-15/77, Nds. MBl. Nr. 15/1981 S. 356)	71
	Anderung der Vorläufigen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück (Beschlüsse des Senats der Universität Osnabrück vom 25.03.1981)	73
į	Geschäftsordnung des Konzils der Universität Osnabrück (Beschluß des Konzils der Universität Osnabrück vom 13.05.1981)	74
	Mitglieder der zentralen Organe, ständigen Kommissionen und Fachbereichsräte der Universität Osnabrück	80
	I. Zentrale Organe	81
	II. Ständige zentrale Kommissionen	84
	III. Fachbereichsräte	87

#### Wahlen zu den Granien der Hochschulen

#### RdE:: d. MWK v. s. 12. 1980 — 1012 — 133

#### - Guitl 66/3 -

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluß vom 9. 6. 1980 — 10 OVG A 51/79 — die Auffassung vertreten, daß ein Stimmzettel für eine bestimmte Wahl, der nicht in die hierfür bereitgehaltene Wahlurne gelangt, zu keiner wirksamen Stimmabgebe führen kann. Dies gelte auch dann, wenn der Stimmzettel zwar in eine Wahlurne geworfen werde, wenn diese Urne aber einer anderen Wahl diene, die überdies für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben sei als die Wahl, welcher der — falsch abgegebene — Stimmzettel gegolten habe.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung bei künftigen Wahlen gebeten.

An die Hochschulen.

- Nds. MBl. Nr. 2/1981 S. 36

Vorläufige Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommission im Lande Niedersachsen

Bek. d. MWK v. 17. 12. 1980 — 108 G 4 — 24186 — 3

Die Ständige Kommission für die Studienreform im Lande Niedersachsen hat eine Änderung der Vorläufigen Geschäftsund Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen beschlossen, der ich gemäß Abschnitt II Nr. 2.1 meines Erl. vom 1. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 949) mit Erlaß vom 17. 12. 1980 zugestimmt habe. Die Änderung wird in der Anlage bekanntgemacht.

- Nds. MBl. Nr. 2/1981 S. 36

#### Aplage

Die Vorläufige Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommission im Lande Niedersachsen (Anlage zur Bek. des MWK vom 15. 5. 1979, Nds. MBl. S. 916) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort "Vorläufige" gestrichen.
- Nach § 14 wird ein § 14 a mit folgendem Wortiaut eingefügt:

#### "§ 14 a

#### Umlaufverfahren, vorläufige Maßnahmen

- (1) Beschlüsse der Ständigen Kommission können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, daß mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder dem Verfahren widersprechen.
- (2) Außerhalb der Sitzungen der Ständigen Kommission kann deren Vorsitzender in unaufschiebbaren Fällen vorläufige Maßnahmen treffen. Hierüber unterrichtet er die Ständige Kommission unverzüglich, spätestens auf der folgenden Sitzung. Die vorläufige Maßnahme tritt außer Kraft, sobald die Ständige Kommission sie durch eine endgültige Maßnahme ersetzt oder ihr die Zustimmung versagt."

Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen

Bek. d. MWK v. 8. 4. 1981 — 106 G 4 — 241 66 — 3

Die Ständige Kommission für die Studienreform im Lande Niedersachsen hat eine Änderung der Vorläufigen Geschäftsund Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen beschlossen, der ich gemäß Abschnitt II 2.1. meines Erlasses vom 1.6. 1978 (Nds. MBl. S. 949) mit Erlaß vom 8.4. 1981 zugestimmt habe (Anlage).

- Nds, MBI, Nr. 19/1981 S. 437

Anlage

#### Änderung

der Vorläufigen Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen

Der Vorläufigen Geschäfts- und Verfahrensordnung für dit Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen wird folgender V. Abschnitt angefügt:

#### V. Abschnitt

§ 25

Übergangsregelung bei Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Beäbsichtigt ein Mitglied, aus einer Studienreformkommission auszuscheiden, hat es dieses dem Minister für Wissenschaft und Kunst mitzufeilen. Bis zur Berufung eines Nachfolgers übt das Mitglied seine bisherige Funktion aus.
- (2) Beruht das Ausscheiden auf dem Wegfall oder dem Ruhen des Rechtsverhältnisses, das das Mandat begründet, soll das bisherige Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers als Beobachter im Sinne von § 3 Abs. 5 mitwirken.

## Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1981

#### RdErl. d. MF v. 29. 1. 1981 — 12 1 — 00 22 (1) — 1981

Die vom LM beschlossene enge Begrenzung der Ausgabenansätze im Entwurf des Haushaltsplans für 1981 erfordert an verschiedenen Haushaltsstellen unverzüglich die Einleitung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Das gilt insbesondere für den Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier hat das LM eine Sperre in Höhe von 10 v. H. der Ausgaben beschlossen. Um mit den danach noch verfügbaren Mitteln auszukommen, ist bereits im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung bei der Bewirtschaftung der Mittel ein äußerst strenger Maßstab anzulegen und sicherzustellen, daß die insgesamt verfügbaren Mittel nach Bildung einer angemessenen Reserve auf die einzelnen Monate des Jahres sinnvoll aufgeteilt werden.

Eine besonders einschneidende Begrenzung der im HP 1981 vorgesehenen Mittel hat das LM für die Reisekosten verfügt. In diesem Bereich dürfen von den im Gesamthaushalt enthaltenen Ausgabenansätzen 4 Mill. DM nicht in Anspruch genommen werden. Um diese Einsparung zu erreichen, ist bei der Genehmigung von Dienstreisen äußerste Zurückhaltung geboten. Vor jeder Dienstreise ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob sie notwendig ist oder oh der mit der Reise verbundene Zweck nicht auf andere, preiswertere Weise erreicht werden kann. Die Teilnahme mehrerer Personen an einer Dienstreise ist auf zwingende Ausnahmefälle zu beschränken.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

- Nds. MBl. Nr. 9/1981 S. 249

#### Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1981

#### RdErl. d. MF v. 7. 4. 1981 — 12 1 — 00 22 (1) — 1981

— GültL 2/85 —

#### Bezug

RdErl. vom 6. 3. 1980 (Nds. MBl. S. 398) — Gülti. 2/78 — und vom 29. 1. 1981 (Nds. MBl. S. 249)

1. Das Haushaltsgesetz 1981 (HG 1981) vom 2. 4. 1981 (Nds. GVBl. S. 57) ist inzwischen verkündet worden. Die Haushaltsführung richtet sich nach diesem RdErl., dem HG 1981 und den Allgemeinen Bestimmungen (Zweite Anlage zum HG) sowie nach der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. 4. 1972 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1980 (Nds. GVBl. S. 473), und den Vorl. VV zur LHO.

Daneben sind die Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Niedersachsen (RdErl. vom 6. 3. 1980, Nds. MBl. S. 394 — GültL 2/76, geändert durch RdErl. vom 7. 4. 1981, Nds MBl. S. 430 — GültL 2/84) zu beachten.

- 2. Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden nach Fertigstellung des endgültigen Drucks übersandt. Bis dahin ist nach Nr. 1.3 der o. g. Richtlinien zu verfahren.
- 3. Die angespannte Haushaltslage erfordert eine äußerst strenge Mittelbewirtschaftung. Alle Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen müssen daher die ihnen zur Verfügung stehenden Ausgaben so bewirtschaften, daß nicht nur die planmäßigen Bewilligungen dieses Haushaltsjahres zur Deckung des Bedarfs ausreichen, sondern auch unvorhergesehene, unabweisbar notwendig werdende Mehrausgaben gedeckt werden können. Die obersten Landesbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben bei der Verteilung von Haushaltsmitteln an nachgeordnete Dienststellen Haushaltsmittelreserven zu bilden, die zur Deckung eines etwa auftretenden Mehrbedarfs zur Verfügung stehen.
- 4. Darüber hinaus sind die im Einzelplan 13 veranschlagten globalen Minderausgaben in Höhe von 40 Mill. DM und 3 432 000 DM zu erwirtschaften; und zwar hinsichtlich des Betrages von 3 432 000 DM speziell bei den Reisekosten und hinsichtlich des Betrages von 40 Mill. DM bei den übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54). Die obersten Landesbehörden haben durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, daß die auf ihre jeweiligen Einzelpläne entfallenden Beträge im Laufe des Haushaltsjahres 1981 eingespart werden.
- 5. Abweichend von Nr. 2.1 der "Grundsätze der Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich" (RdErl. vom 20. 6. 1977, Nds. MBl. S. 639 Gültl. 2/62, zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 4. 1981, Nds. MBl. S. 431 Gültl. 2/83) dürfen im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HG 1981 im Haushaltsplan 1981 ausgebrachte neue Stellen vorerst nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die ab 1. August 1981 für den Bereich der Bezirksregierungen neu vorgesehenen Stellen für Regierungsinspektoren-Anwärter.

Beförderungen auf im Haushattsplan 1981 gehobene Planstellen sind ebenfalls vorerst nicht vorzunehmen. Das gilt auch für Beförderungen, die auf Grund von Stellenumwandlungen möglich geworden sind.

Über die weiteren Entscheidungen des LM in dieser Angelegenheit werden die Ressorts zu gegebener Zeit gesondert unterrichtet.

- 6. Neben der besonders für die sächlichen Verwaltungsausgaben angeordneten äußerst strengen Mittelbewirtschaftung muß auch bei den übrigen Ausgaben stets deren sachliche und zeitliche Notwendigkeit nach einem den erheblichen Risiken der Haushaltswirtschaft 1981 angemessenen strengen Maßstab geprüft werden.
- 7. Bei Einrichtungen oder Maßnahmen, die vom Bund oder anderen Ländern mitfinanziert werden, bitte ich mich unverzüglich zu unterrichten, wenn die Finanzierungsbeiträge Dritter nicht wie vorgesehen eingehen oder der Eingang der Mittel in Frage gestellt ist, damit die Auswirkungen auf die Haushaltsführung des Landes geprüft und etwaige Folgerungen gezogen werden können.

8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben werde ich im Haushaltsjahr 1981 grundsätzlich nur gegen Einsparung an anderer Stelle im Haushalt oder durch entsprechende zweckgebundene Mehreinnahmen zulassen können. An den Nachweis der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Das LM hat beschlossen, sich über die Notwendigkeit über- oder außerplanmäßiger Ausgaben selbst eine Meinung zu bilden; ich werde daher das Kabinett künftig über diesbezügliche Anträge unterrichten.

Schon jetzt weise ich darauf hin, daß überplanmäßige Ausgaben bei im Haushaltsplan 1981 gezielt gekürzten Ansätzen grundsätzlich nicht in Betracht kommen können; die zuständigen Dienststellen müssen sich bei der Bewirtschaftung dieser Ausgaben von vornherein darauf einstellen, den in den gezielten Kürzungen zum Ausdruck gebrachten politischen Willen zu respektieren.

Im übrigen: Hinweis auf Nr. 2.2 der o. g. Richtlinien.

- 9. Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Kassen und die sonst zuständigen Verwaltungsstellen werden aufgefordert, in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Einziehung der Forderungen des Landes beizutragen, um die Kassenreste und Geldforderungen auf ein Mindestmaß zu senken.
- 10. Die nachgeordneten Behörden dürfen über Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nur insoweit verfügen, als sie ihnen der Höhe bzw. der Anzahl nach durch Kassenanschläge oder besondere Verfügungen zugewiesen worden sind. Soweit darüber hinaus haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. §§ 12 bis 14 HG 1981, Haushaltsvermerke, Nrn. 4.2, 4.4, 4.7, 5.4, 6.2, 7.1, 7.2, 7.4, 7.5 der o.g. Richtlinien) auf die nachgeordneten Behörden delegiert werden sollen, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben. Sollen ausnahmsweise Haushaltsmittel in Höhe der Ist-Ausgaben als zugewiesen gelten, wie z. B. bei der Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen, muß sich diese Ermächtigung wegen des Einsatzes der ADV in den Kassen auf sämtliche Ausgaben des jeweiligen Titels beziehen.
- 11. Die nach der LHO und anderen Rechtsvorschriften gebotene Beteiligung des LRH ist rechtzeitig sicherzustellen. Auch in anderen Fällen kann es sich empfehlen, den LRH einzuschalten, um sich dessen Prüfungserfahrung bei den zu treffenden Maßnahmen nutzbar zu machen.
- 12. Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

- Nds. MBl. Nr. 19/1981 S. 431

## Einrichtung einer gemeinsamen Zentralen Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Osnabrück

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FOR WISSENSCHAFT UND KUNST

2052 - B I 14 m - 8/80

3000 HANNOVER 1, den 4 . 2. 1981

Prinzenatrabe 14

Postisch

Ferneprecher: (65 11) 180- 8570

Vermittlung: (05 11) 19 01 ·

Sprechzelten: Monteg bis Freitag 9-13 Uhr

Der Nieders, Minister I. Wiesenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hennover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

Fachhochschule Osnabrück

4500 Osnabrück

Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Osnabrück

- Bezug: a) Bericht der Universität Osnabrück vom 17.7.1980 - Az.: 5001 - 05 - und Bericht der Fachhochschule Osnabrück vom 22.7.1980 - Az.: 10.3.8.12.
  - b) Erlaß vom 14.11.1980 Az.: w.o. -
  - c) Gemeinsamer Bericht der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück vom 1.12.1980

Ich habe dem Bezugsbericht die Auffassung des Präsidenten der Universität und des Rektors der Fachhochschule entnommen, daß die vorgelegten Senatsbeschlüsse zum Teil nur Erläuterungen und Absichtserklärungen enthalten. Im Sinne der Klarstellung der Rechtsgrundlagen für die zentrale Studienberatungsstelle ist es jedoch erforderlich, die regelnden Teile von denjenigen abzugrenzen, die Erläuterungen oder Absichtserklärungen darstellen.

Die Bildung der zentralen Studienberatungsstelle (ZSB) für die Hochschulregion Osnabrück als gemeinsame zentrale Betriebseinheit der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück im Sinne von § 105 NHG sowie die zu diesem Zwecke zwischen den genannten Hochschulen abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung (Anlage I zu den Bezugsberichten zu a) werden hiermit gem. § 77 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 5 NHG mit der Maßgabe genehmigt, daß der Klammerzusatz in § 3 der Verwaltungsvereinbarung entfällt.

Die Ordnung für die ZSB (Anlage II zu den Bezugsberichten zu a) wird hiermit gem. § 77 Abs. 4 Nr. 2 NHG mit der Maßgabe genehmigt, daß sie um einen § 8 etwa folgenden Wortlauts ergänzt wird: "Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft". Ich mach darauf aufmerksam, daß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung ("Jedem Aufgabenbereich soll mindestens ein Mitarbeiter im wissenschaftlichen Dienst zuge- ordnet sein") keine Verpflichtungen für das Land begründet.

Die weiterhin vorgelegten Schriftstücke bzw. Teile von Schriftstücken habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bitte mir zu berichten, ob die Schate den o.g. Maßgaben beigetreten sind und mit der vorstehend vorgenommenen Abgrenzung zwischen den (genehmigungsbedürftigen) regelnden Beschlußteilen und den Teilen einverstanden sind, die nur Erläuterungen und Absichtserklärungen enthalten.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Bezugnehmend auf den vorstehenden Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 04.02.1981 hat der Senat der Fachhochschule Osnabrück auf seiner Sitzung am 29.04.1981 beschlossen, auf den Klammerzusatz in § 3 der Verwaltungsvereinbarung ("vgl. dazu Beschluß des Senats der Fachhochschule Osnabrück vom 09.07.1980") zu verzichten.

#### Verwaltungsvereinbarung

Die Universität Osnabrück, vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Manfred Horstmann,

und

die Fachhochschule Osnabrück, vertreten durch ihren Rektor, Prof. Dr. Bernward Clasen,

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Universität Osnabrück und die Fachhochschule Osnabrück nehmen die Aufgaben gemäß § 24 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) gemeinsam wahr. Hierzu wird gemäß § 105 Abs. 3 NHG i. V. m. § 102 NHG als gemeinsame zentrale Betriebseinheit eine Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) sowie als gemeinsames Aufsichtsorgan ein gemeinsamer Ausschuß (GA) gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG eingerichtet.

\$ 2

Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 24 NHG durch die ZSB wird in einer Ordnung geregelt. Diese Ordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung und bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der entscheidenden Kollegialorgane bzw. Entscheidungsorgane der beiden Hochschulen.

§ 3

Im Rahmen von § 3 der Ordnung verpflichten sich die beiden Hochschulen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Anteil zur Deckung der Personal- und Sachausgaben zu erbringen.

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Hochschulen mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat folgende Rechtswirkungen:
  - a) Jeder Vertragspartner wird von allen Pflichten aus diesem Vertrage befreit,
  - b) alle von ihm für den Verwendungszweck "Studien- und Studentenberatung" bereitgestellten oder in seinem Haushaltsplan oder in einem anderen Haushaltsplan für ihn ausgewiesenen sächlichen und personellen Mittel fallen mit Wirksamkeit der Kündigung an ihn zurück.

Osnabrück, den 23. Juli 1980

Prof. Dr. M. Horstmann

der Universität Osnabrück

Prof. Dr. B. Clasen Präsident

der Fachhochschule Osnabrück

Durch den Senat der Universität Osnabrück und den Senat der Fachhochschule Osnabrück ist am 25.02.1981 bzw. 29.04.1981 beschlossen worden, der Maßgabe des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst beizutreten und die Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle der Hochschulregion Osnabrück um den § 8 zu ergänzen.

## Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle der Hochschulregion Osnabrück

#### § 1

Die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück. Sie wird gemäß § 105 Abs. 3 NHG für die Hochschulregion Osnabrück (Osnabrück/Vechta) als Betriebseinheit im Sinne von § 102 NHG errichtet.

#### § 2

- (1) Aufgabe der ZSB ist die allgemeine Studien- und Studentenberatung gemäß § 24 NHG.
- (2) Die allgemeine Studien- und Studentenberatung umfaßt:
  - a) Die Information über die
    - Studienmöglichkeiten in den Studiengängen der beteiligten Hochschulen
    - Studienbedingungen
    - Zugangsvoraussetzungen
    - Studienanforderungen
    - Grundzüge der Studieninhalte und -verläufe
    - Benutzung der Hochschuleinrichtungen
    - Möglichkeiten der Weiterbildung;
  - b) die Beratung
    - im Hinblick auf die Studienwahl
    - über allgemeine Studientechniken
    - bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Zu den Aufgaben der ZSB gehören insbesondere
  - die studienvorbereitende und Studieneingangsberatung, z.B. die Durchführung von einführenden Informationsveranstaltungen, Erarbeitung von Informationsmaterialien

über Studienmöglichkeiten und -bedingungen, Hinweise auf Studientechniken in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachbereichen, sowie die Studienverlaufsberatung

- die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Studiensituation
- die Zusammenarbeit mit
  - der Studienberatung in den Fachbereichen
  - den Studienkommissionen der Fachbereiche
  - der Studentenschaft
  - dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität
  - der Zentralen Kommission für Weiterbildung der Fachhochschule
  - den zentralen Studienkommissionen der Universität und der Fachhochschule
  - der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung der Universität
  - den Immatrikulationsämtern
  - den Prüfungsämtern bzw. ähnlichen Einrichtungen in den Hochschulen
  - den Akademischen Auslandsämtern
  - dem Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB) der Universität
  - den Beratungsdiensten der Einrichtungen der Bundesanstalt für Arbeit und Einrichtungen aus dem Beschäftigungssystem
- der Kontakt zu anderen studienrelevanten öffentlichen Einrichtungen (Sozialamt, Prüfungsämter, Ausbildungsförderungsamt, Arbeitsvermittlung) sowie dem Studentenwerk
- die überörtliche regionale Information durch entsprechende Schriften und Publikationen
- die Kooperation mit Beratungseinrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene

- (4) Die allgemeine Studienberatung richtet sich an
  - Studienbewerber und Studieninteressierte (vorbereitende Beratung insbesondere von Abiturienten und Fachoberschülern in Kooperation mit den Beratungseinrichtungen der Arbeitsämter für die Sekundarstufe II)
  - Studienanfänger (Studieneingangsberatung in Abstimmung mit der Fachstudienberatung in den Fachbereichen)
  - Studierende (studienbegleitende Beratung)

#### § 3

- (1) Die personelle und sächliche Ausstattung der Studienberatungsstelle (ZSB) richtet sich nach den sächlichen und personellen Mitteln, die den beiden Hochschulen durch Haushaltsplan für diesen Verwendungszweck zur Verfügung gestellt werden. Die beiden Hochschulen können diese Mittel aus ihnen global zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln verstärken.
- (2) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 bereitstehenden sächlichen und personellen Haushaltsmittel verabschiedet der Gemeinsame Ausschuß für die ZSB (GA) (vgl. § 5) für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig einen Bewirtschaftungsplan, welcher die Verwendung der in den Einzelhaushalten der beiden Hochschulen ausgewiesenen und bereitgestellten Mittel festlegt.

#### § 4

- (1) Die ZSB erhält einen Leiter, der gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 105 Abs. 3 Satz 1 und § 102 NHG durch den GA vorgeschlagen wird. Der Leiter führt die laufenden Geschäfte der ZSB und informiert den GA. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiter. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan regeln seine Stellvertretung.
- (2) Die ZSB wird so organisiert, daß mindestens folgende Aufgabenbereiche vorhanden sind:
  - 1. Beratung im Bereich der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge
  - 2. Beratung im Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge
  - 3. Beratung im Bereich der natur- und technikwissenschaftlichen Studiengänge
  - 4. Beratung im Bereich der Lehramtsstudiengänge
  - 5. Beratung am Standort Vechta (Abteilung Vechta der Universität)

Jedem Aufgabenbereich soll mindestens ein Mitarbeiter im wissenschaftlichen Dienst zugeordnet sein. Einer dieser Aufgabenbereiche wird dem Leiter der ZSB zugeordnet. Jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter obliegt auch die Beratung der Studierenden bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.

- (3) Sitz der ZSB ist die Universität Osnabrück, Neuer Graben (Schloß) in Osnabrück; die Geschäftsstelle befindet sich in der Innenstadt. Bei der Durchführung der Beratung sind die Teilstandorte der beiden Hochschulen angemessen zu berücksichtigen. In Vechta wird eine Außenstelle der ZSB eingerichtet. Dienstort für die Mitarbeiter dieser Außenstelle ist Vechta.
- (4) Wer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des NHG für diejenige Hochschule, der die Stelle durch Haushaltsplan zugeordnet ist. Die räumliche Unterbringung der ZSB in Osnabrück und Vechta wird vom GA einvernehmlich mit den beiden Hochschulen geregelt. Dabei können auch Übergangsregelungen getroffen werden.

#### § 5

- (1) Die Universität Osnabrück und die Fachhochschule Osnabrück bilden einen Gemeinsamen Ausschuß (GA), dem gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG die ZSB zugeordnet wird. Dem Gemeinsamen Ausschuß gehören 7 Professoren, 2 Studenten, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter und 2 Mitarbeiter im technischen oder Verwaltungsdienst an.
- (2) In den GA entsendet die Universität 4 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 1 Studenten und 1 Mitarbeiter im technischen oder Verwaltungsdienst; die Fachhochschule Osnabrück entsendet 3 Professoren, 1 Studenten und 1 Mitarbeiter im technischen oder Verwaltungsdienst. Die Mitglieder werden durch die zuständigen Organe der jeweiligen Hochschule gewählt oder bestimmt.
- (3) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
  - Der Präsident der Universität Osnabrück und der Rektor der Fachhochschule Osnabrück
  - der Vorsitzende der Verwaltungskommission der Abteilung Vechta und die Vorsitzenden der Zentralen Studienkommissionen der Universität und der Fachhochschule
  - der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung der Universität Osnabrück.

(4) Der GA wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des GA ein und leitet sie. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 6

- (1) Der GA nimmt die Aufgaben der Zentralen Studienkommission gemäß § 93 Abs. 4 Nr. 3 NHG der beiden Hochschulen wahr. Er übt die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung aus.
- (2) Zu den Aufgaben des GA gehören insbesondere
  - Aufstellen von Richtlinien für die allgemeine Studienund Studentenberatung durch die ZSB
  - Aufsicht über den Leiter der ZSB gemäß § 102 Satz 1 NHG i. V. m. § 105 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NHG anstelle der Senate der beiden Hochschulen
  - Genehmigung der von der ZSB erstellten Informationsmaterialien
  - Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den GA sowie eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung für die ZSB
  - Vorschläge für die Besetzung von Stellen im wissenschaftlichen und im technischen und Verwaltungsdienst an die zuständigen Organe der Hochschule, deren Haushalt die betreffende Stelle zugeordnet ist
  - Empfehlungen an die für die Fachstudienberatung zuständigen Organe über Durchführung und Koordinierung der Fachberatung.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher und über den Aufgabenbereich der ZSB hinausgehender Bedeutung kann der GA nur Empfehlungen an die Organe der beiden Hochschulen geben.

#### § 7

(1) Alsbald nach Einrichtung der ZSB soll sich der GA konstituieren. Die Konstituierung ist möglich, wenn in jeder Gruppe mindestens die Hälfte der vorgesehenen Mitglieder gewählt oder bestimmt ist. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.

(2) Wird diese Ordnung rechtsaufsichtlich nicht vollständig oder mit Auflagen genehmigt, so tritt sie unabhängig davon mit ihren genehmigungsfähigen Regelungen in Kraft, sobald die Teilgenehmigung erteilt ist.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, 03.06.1981

Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Land Niedersachsen über die Zusammenarbeit zwischen der Studien- und Studentenberatung der Hochschulen und der Berufsberatung

#### Bek. d. MWK v. 24. 2. 1981 -- 1061 -- 249 02-15/77

Nach Ermächtigung durch den Herrn Ministerpräsidenten habe ich am 24. 11./22. 12. 1980 mit der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Studien- und Studentenberatung der Hochschulen und der Berufsberatung geschlossen. Der Wortlaut der Vereinbarung ist in der **Anlage** abgedruckt.

- Nds. MBI Nr. 15/1981 S. 356

#### Anlage

#### Vereinbarung

#### zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Land Niedersachsen

Die Bundesanstalt für Arbeit, im folgenden Bundesanstalt genannt, vertreten durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen, und das Land Niedersachsen. im folgenden Land genannt, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst, schließen zur Förderung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Berufsberatung und der Studien- und Studentenberatung der Hochschulen die nachfolgende Vereinbarung.

#### § 1

Zusammenarbeit zwischen Bundesanstalt und Land

- (1) Bundesanstalt und Land wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zusammen:
- im Hinblick auf § 32 AFG zur F\u00f6rderung und Weiterentwicklung der Studien- und Studentenberatung nach § 24 NHG.
- bei der Durchführung des Modellversuchs "Aufbau der Studien- und Studentenberatung unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs von Ausbildungs- und Beschäftigungssystem" im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 b GG nach Maßgabe des Einrichtungserlasses vom 23. Februar 1978 (Nieders. Ministerialblatt S. 521).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke frühzeitiger Abstimmung, sich gegenseitig regelmäßig über alle in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich geplanten oder durchgeführten Maßnahmen und Veränderungen zu unterrichten, die die Ausstattung. Organisation und Aufgabendurchführung der Beratungsdienste betreffen.

#### § 2

## Zusammenarbeit zwischen Bundesanstalt und Lenkungsgruppe

- (1) Die Bundesanstalt arbeitet in der Lenkungsgruppe, die vom Land zur Durchführung des Modellversuchs mit Erlaß vom 23. Februar 1978 eingerichtet worden ist, durch ein Mitglied mit beratender Stimme mit.
- (2) Die Bundesanstalt stellt der Lenkungsgruppe ihre einschlägigen Statistiken, die Forschungsdokumentation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie für die Verbesserung des Beratungsangebots wichtige Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Die Lenkungsgruppe des Modellversuchs stellt der Bundesanstalt die Ergebnisse und Untersuchungen, die im Rahmen der im Einrichtungserlaß vom 23. Februar 1978, Abschnitt II. Ziffer 2 vorgesehenen wissenschaftlichen Begleitung durchgeführt worden sind, zur Verfügung.
- (4) Die Bundesanstalt kann sich nach Vereinbarung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung ihrer zentralen Planungen sowie der Haushaltslage
- 1. an der Herausgabe von regionalen Informationsschriften.
- an der Durchführung regionaler Untersuchungsprojekte beteiligen.

- (5) Die Bundesanstalt und die Lenkungsgruppe arbeiten im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten bei der Entwicklung geeigneter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter zusammen (Einrichtungserlaß vom 23. Februar 1978. Abschnitt It. Ziff. 3). Im Rahmen des Möglichen soll Mitarbeitern der Studien- und Studentenberatung sowie der Berufsberatung Gelegenheit gegeben werden, an geeigneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Die zur Durchführung des Modellversuchs erforderlichen Absprachen werden, soweit der Modellversuch insgesamt betroffen ist, zwischen der Bundesanstalt und der Lenkungsgruppe getroffen. Dabei findet Abschnitt VII des Einrichtungserlasses vom 23. Februar 1978 Anwendung.

#### § 3

#### Zusammenarbeit zwischen Bundesanstalt und Hochschulen

- (1) Das Zusammenwirken zwischen den am Modeliversuch beteiligten Hochschulen und der Bundesanstalt wird auf der Grundlage des Einrichtungserlasses vom 23. Februar 1978 im einzelnen durch Vereinbarungen der betreffenden Hochschulen untereinander sowie zwischen den Hochschulen und der Bundesanstalt geregelt (§ 2 Abs. 6 i. V. m. § 24 Abs. 2 Satz 2 NHG). Bei diesen Vereinbarungen ist von den in den folgenden Absätzen klargestellten Grundsätzen auszugehen.
- (2) Die Beratungsdienste der Bundesanstalt und der beteiligten Hochschulen arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit, der Unparteilichkeit und der Unentgeltlichkeit der Beratung sowie der Freiwilligkeit ihrer Inanspruchnahme bei der Zusammenarbeit zu beachten sind.
- Es gibt regelmäßige Arbeitsbesprechungen der Mitarbeiter der zentralen Studienberatungsstellen und der Berufsberatung.
- 2. Die Beratungsdienste informieren sich gegenseitig im Einzelfall und vereinbaren gemeinsame Beratung, wenn es der Beratungsfall erfordert und der Ratsuchende einverstanden ist.
- Unter Wahrung der Schweigepflicht unterrichten sich die Berater gegenseitig über ihre Erfahrungen in der Beratungstätigkeit.
- Alle relevanten studienkundlichen Materialien des Landes Niedersachsen und der beteiligten Hochschulen sowie berufskundliche Informationen und Veröffentlichungen der Bundesanstalt sowie Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung werden ausgetauscht.
- (3) Die Verantwortlichkeit der Bundesanstalt und der Hochschulen für den ihnen durch das Arbeitsförderungsgesetz und das Niedersächsische Hochschulgesetz übertragenen Aufgabenbereich muß gewährleistet und auch für Ratsuchende erkennbar sein. Die Dienst- und Fachaufsicht der Bundesanstalt und der Hochschulen über ihre Bediensteten bleibt von der Zusammenarheit unberührt.
- (4) Zur Unterstützung der räumlichen Zusammenfassung aller Beratungsangebote im Bereich der Hochschulen (§ 24 Abs. 2 NHG) errichtet die Bundesanstalt in unmittelbarer Nähe der zentralen Studienberatungsstellen Stellen der Berufsberatung. Die dazu benötigten Räumlichkeiten sollen nach Möglichkeit von den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden; die Bundesanstalt trägt die durch die Einrichtung der Außenstellen verursachten Kosten.
- (5) Bei den zentralen Studienberatungsstellen der beteiligten Hochschulen soll jeweils eine gemeinsame Präsenzbibliothek eingerichtet werden. Das Landesarbeitsamt soll für diese gemeinsame Präsenzbibliothek die notwendige Literatur zu Fragen der Studien- und Berufswahl zur Verfügung stellen. Die beteiligten Hochschulen sollen für diese Präsenzbibliothek alle notwendigen Informationen über Studiengänge an der Universität. Studienmöglichkeiten, technische Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme. Unterbrechung bzw. zur Beendigung des Studiums sowie über sonstige Fragen, die mit Aufnahme. Durchführung und Abschluß des Studiums zusammenhängen. zur Verfügung stellen.
- (6) Bei Schwierigkeiten während des Projektverlaufs sollen sich die beteiligten Hochschulen und die Leiter der örtlich zuständigen Arbeitsverwaltungen gegenseitig unterrichten und gemeinsam auf Abhilfe hinwirken.

(7) Im Rahmen der Zusammenarbeit dienen die Stellen der Berufsberatung als Verbindungsstellen zu den Vermittlungsdiensten, insbesondere zu den "Fachvermittlungsdiensten für besonders qualifizierte Fach- und Führungskräfte" bei den Arbeitsämtern und zur Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Frankfurt sowie zu den Fachdiensten (Psychologischer und Ärztlicher Dienst) der Bundesanstalt.

#### 5 4

#### Zuständigkeit der Hochschulen

Die Zuständigkeiten der Hochschulen gem. § 24 NHG werden durch diese Vereinbarungen nicht berührt.

#### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Modellversuchs beschlossen; sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Hannover, den 24. November 1980 Hannover, den 22. Dezember 1980

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen

In Vertretung Möller

Schweiger

## Änderung der Vorläufigen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück

Auf seiner Sitzung am 25.03.1981 hat der Senat der Universität Osnabrück folgende Änderungen der Vorläufigen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück beschlossen:

- § 2 Abs. 1: Ersatzlose Streichung der Ziffern 7 und 8

- & 4

Im folgenden sind die geänderten Paragraphen vollständig abgedruckt.

## § 2 Befreiung von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung befreit sind Studienbewerber, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - 1. ihre Reifeprüfung an einer deutschsprachigen Schule abgelegt haben,
  - 2. an einer deutschen Fachschule, Fachoberschule oder Fachhochschule die Abschlußprüfung bestanden haben,
  - 3. die Feststellungsprüfung in einem Studienkolleg bestanden haben,
  - 4. an einer anderen deutschen Hochschule die Sprachprüfung ohne Einschränkung oder Auflage bestanden haben,
  - 5. den Nachweis, daß sie bereits an einer anderen deutschsprachigen Hochschule zum Studium immatrikuliert worden sind, erbringen,
  - 6. das deutsche Sprachdiplom gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972 erworben haben oder im Besitz des großen Sprachdiploms des Goetheinstituts sind,
- (2) In Ausnahmefällen, z.B. bei Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und Kurzstipendiaten des DAAD, die ohne Prüfungsabsicht an der Universität Osnabrück studieren, kann eine Befreiung von der Prüfung auf formlosen Antrag hin erfolgen.

Über den Antrag entscheidet der Präsident. Diese Regelung gilt entsprechend für ausländische Doktoranden, denen der betreffende Fachbereich nach der Promotionsordnung die Erbringung der Promotionsleistungen in einer fremden Sprache ermöglichen will.

Der Präsident kann außerdem auf Vorschlag des Vorsitzenden der Senatskommission für das Akademische Auslandsamt eine Befreiung von der Prüfung aussprechen, falls eine Immatrikulation im Interesse der Universität Osnabrück auch dann wünschenswert erscheint, wenn der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht werden kann.

## § 4 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Deutschprüfung entscheidet der Präsident nach Vorlage sämtlicher Bewerbungsunterlagen. Zu den Bewerbungs-unterlagen gehört der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Bescheinigung/Zeugnis über den Besuch eines Mittelstufenkurses). Der genaue Prüfungstermin wird dem Studienbewerber in einem gesonderten Schreiben rechtzeitig mitgeteilt.

## Geschäftsordnung des Konzils der Universität Osnabrück

## § 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Konzils mit einer Frist von einer Woche in Absprache mit dem Sitzungsvorstand ein. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Das Konzil tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit; es soll mindestens zweimal tagen.
- (2) Der Sitzungsvorstand bereitet die Sitzungen des Konzils vor und leitet sie. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zuberatenden Gegenstände beizufügen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Konzils (oder aller Vertreter einer Gruppe) hat der Präsident in Absprache mit dem Sitzungs-vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muß schriftlich beim Präsidenten eingereicht und begründet werden. Der verlangte Tagesordnungs-punkt muß auf der Einladung erscheinen. Die Sitzung hat, sofern nicht ein späterer Termin verlangt wird, innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.
- (4) Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich ausgehängt. Der Aushang erfolgt gemäß § 9 (6) dieser Ordnung.
- (5) Ist ein Mitglied des Konzils an der Teilnahme verhindert, benachrichtigt es umgehend den Präsidenten. Dieser regelt daraufhin die Stellvertretung; sie steht gemäß § 23 NHWVO in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 NHWVO den nicht gewählten Bewerbern der Liste des verhinderten Mitglieds in der Reihenfolge der Stimmenzahl bzw. des Listenplatzes zu. Sind alle Bewerber dieser Liste an der Mitwirkung verhindert, so steht die Stellvertretung den nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl bzw. des Listenplatzes derjenigen Liste zu, der nach dem Wahlergebnis der nächste Sitz zugefallen sein würde. Ist das verhinderte Mitglied in einer Personenwahl gewählt worden, so steht die Stellvertretung den nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zu.
- (6) Scheidet ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, so richtet sich das Nachrückverfahren nach § 17 (2) Sätze 4, 5 und 6 NHWVO.
- (7) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gem. Abs. 6 nur nach Abschluß eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

## § 2 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Konzil die Tagesordnung. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluß gestellt werden.

- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 4 Abs. 3).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt "Bericht des Sitzungsvorstandes; Anfragen an den Sitzungsvorstand" enthalten, unter welchem dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur kurze Informationen und Anfragen sowie Fragen der Terminplanung verhandelt werden.

## § 3 Sitzungsverlauf

(1) Das Konzil tagt hochschulöffentlich gemäß § 49 (1) NHG. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Grundstücksund Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Lande, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

Die Mitglieder des Konzils haben Zugang zu allen Sitzungen seiner Kommissionen und Ausschüsse und werden benachrichtigt.

- (2) Der Sitzungsvorstand eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- (3) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der Sitzungsvorstand die eingegangenen Anträge bekannt.
- (4) Die Mitglieder des Konzils melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf beim Sitzungsvorstand zu Wort. Sie werden in der Rednerliste eingetragen. In der Reihenfolge dieser Rednerliste wird ihnen das Wort erteilt. Zuhörer sind gemäß § 49 (5) Satz 2 NHG nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Konzil auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zubestimmten Punkten erteilen; § 47 (1) Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (5) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Sitzungsvorstand die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## § 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung eines Mitglieds zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des Redners unterbrochen. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
  - a) befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlußfassung über einen Antrag,
  - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  - d) Umstellung der Tagesordnung,

- e) Oberweisung an einen Ausschuß oder an eine Kommission,
- f) Erteilung des Rederechts,
- g) sofortige Abstimmung,
- h) Schluß der Debatte,
- i) Schluß der Rednerliste,
- j) Beschränkung der Redezeit,
- k) Feststellung der Beschlußunfähigkeit,
- 1) geheime Abstimmung,
- m) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## § 5 Beschlußfähigkeit

- (1) Das Konzil ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Konzil noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern (§ 81 (1) NHG).
- (2) Wird eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen, so beruft der Präsident in Absprache mit dem Sitzungsvorstand zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen (§ 81 (2) NHG). Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

#### § 6 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird dem Sitzungsvorstand vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) Der Sitzungsvorstand eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es sollen Stimmkarten verwendet werden.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 (3) NHG).
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, daß jeder Anträg die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Anträg zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ent scheidet die Reihenfolge des Einbringens. Sind zu einem Sachantrag Anderungs-anträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Anderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. Alternativanträge sind nicht zulässig.
  - Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Gemäß § 81 (3) NHG werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit durch NHG oder VGO nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.

## § 7 Wahl des Sitzungsvorstandes

- (1) Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in den jede der im Konzil vertretenen Gruppen einen von ihr gewählten Vertreter entsendet. Dem Sitzungsvorstand dürfen keine Mitglieder des Senats angehören. Die Vorläufige Rahmenwahlordnung der Universität Osnabrück vom 11.07.1979 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppen bzw. deren Stellvertreter teil. Schriftliche Voten der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreter sind nicht zulässig.
  - Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Leiter der Wahl unter Hinzuziehung eines Wahlhelfers festgestellt und verlesen. Der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. Die Ablehnung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. §§ 45 (1), 97 (4) NHG sind zu beachten. Liegt nach Feststellung der entsprechenden Gruppe des Konzils ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Das Wahlergebnis ist vom Präsidenten hochschulöffentlich bekanntzugeben.

## § 8 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Kommissionen und Ausschüsse werden gemäß § 80 (4) NHG gebildet. Die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Konzil längstens für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 46 (4) NHG) in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gemäß §§ 80 (5), 48 NHG gewählt. Die Vorläufige Rahmenwahlordnung der Universität Osnabrück vom 11.07.1979 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse werden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren des Konzils unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen. Sie wählen gemäß § 7 dieser Ordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Im Auftrag des Konzils erarbeiten und beschließen die Kommissionen und Ausschüsse Vorschläge an das Konzil. Sie können nicht selbst entscheiden, es sei denn, daß ihnen gemäß § 80 Abs. 3 NHG widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem Konzil über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. Den Berichterstatter bestimmt die Kommmission bzw. der Ausschuß.

## § 9 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung wird von einem Schriftführer ein Ergebnis- und Beschlußprotokoll angefertigt. Es wird vom Sitzungsvorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
  - 1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  - 2. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden Eingeladenen,
  - 3. Angaben über die Beteiligung der Offentlichkeit,
  - 4. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
  - 5. Bericht des Sitzungsvorstandes, Anfragen,
  - 6. die Anträge im Wortlaut,
  - 7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  - 8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  - 9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Konzils und dem Präsidenten innerhalb eines Monats, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zugestellt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen dem Sitzungsvorstand des Konzils schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Konzils. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird vom Präsidenten durch Aushang oder Auslegen bekanntgegeben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird; Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln, Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse bzw. ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekanntzugeben. Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6. Das Konzil bestimmt für seinen Geschäftsbereich die Aushang- oder Auslegestellen und teilt diese dem Präsidenten mit.

## § 10 Zusätze zum Protokoll

- (1) Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie sind schriftlich binnen einer Woche beim Sitzungsvorstand einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluß im Protokoll vermerkt wird.

- (3) Die Mitglieder des Konzils haben gemäß § 81 (3) NHG das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben; diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung beim Sitzungsvorstand eingegangen sein.
- (4) Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Abs. 1 - 3 sind in der Sitzung vor Schluß des Tagesordnungspunktes anzukündigen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände und ist vom Sitzungsvorstand vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

## § 11 Schlußbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. 05. 1981 in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

## Mitglieder der zentralen Organe, ständigen zentralen Kommissionen und Fachbereichsräte der Universität Osnabrück

## I. Zentrale Organe

- 1) Konzil
- 2) Senat
- 3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta
- 4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung
- 5) Wahlausschuß; örtliche Wahlausschüsse Osnabrück und Vechta

## II. Ständige zentrale Kommissionen

- 1) Haushalts- und Planungskommission
- 2) Zentrale Studienkommission
- 3) Bibliothekskommission
- 4) Senatskommission für Weiterbildung
- 5) Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- 6) Senatskommission für das Akademische Auslandsamt
- 7) Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

## III. Fachbereichsräte

#### I. Zentrale Organe

#### 1) Konzil (49:14:14:14)

Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils hat am 01.04.1981 begonnen und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1982, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1983.

#### Sitzungsvorstand

Gruppe der Professoren

: Prof. Dr. Günter Freudenberg

Gruppe der Studenten

: N.N.

Gruppe der wissenschaftlichen und : Dr. Matthias Augustin

künstlerischen Mitarbeiter

Gruppe der Mitarbeiter im tech-

: Barbara Schluck

nischen und Verwaltungsdienst

#### Mitglieder des Konzils

#### Gruppe der Professoren:

Prof. Dr. Vetter Prof. Dr. Krause Prof. Dr. Junge Prof. Dr. Bartram Prof. Dr. Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Husemann Prof. Dr. Freudenberg Prof. Dr. Behrmann Prof. Dr. Dr. Weber Prof. Dr. Hartong Prof. Dr. Hartkämper Dr. Windhorst Prof. Dr. Hertel Prof. Dr. Schmitt Prof. Dr. Kriz Prof. Dr. Dörner Prof. Dr. Trapp Prof. Dr. Arens Prof. Dr. Bruns Prof. Dr. Janssen Prof. Dr. Jungblut Prof. Dr. Müller, H. Prof. Dr. Machemer Prof. Dr. Geuss Prof. Dr. Standop Prof. Dr. Wenzel Prof. Dr. Witte Prof. Dr. Axmacher Prof. Dr. Altendorf

Prof. Dr. Müller-Kohlenberg Prof. Dr. Behncke Prof. Dr. Damus Prof. Dr. Heiland Prof. Dr. Krätzig Prof. Dr. Westphalen Prof. Dr. Scheer Prof. Dr. Lechner Prof. Dr. Meyer-Nieberg Prof. Dr. Künzel Prof. Dr. Knapp Prof. Dr. Papp Prof. Niehaus Prof. Dr. Széll Prof. Dr. Bennhold Prof. Dr. Wiegmann Prof. Dr. Salzmann Dr. Massarrat Dr. Klaus

Prof. Viet

#### Gruppe der Studenten

Haunert Grotemeyer Uhlemann Schulze Prätorius Ludden Riepe Hoppe Fischer Wulff Lünebrink Bieberstein Kückelmann Welling

#### Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Dr. Bodenberger Dr. Ockel Dr. Truckenbrodt Dr. Gilgenmann Dr. Stonjek Dr. Franzius Dr. Schwanzl Dr. Regenbogen Dr. Augustin Dr. Schusser Dr. Bublitz Krüger, A.-K. Kasperlik Dr. Treulieb

#### Gruppe der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Körner Diehl-Günther Klaes Schulz, W. Dorn Burke Neuhaus Andiel Schluck Wielage Meschke Roitzheim Zimmermann Ottens

	2) Senat 7:2:2:2 (gewählte Mitglieder)	3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta 7:2:2:2	4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung 7:2:2:2
Vorsitzender: Stellvertretende(r)	Präsident: Prof. Dr. Horstmann	Prof. Niehaus	v.v.
Vorsitzende(r):	1. Vizepräsident: Prof. Dr. Trapp 2. Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann	Prof. Dr. Seele	N.N.
Gruppe der Professoren (Amtszeit:	Prof. Dr. Vetter Prof. Dr. Junge	Prof. Dr. Müller Prof. Dr. Linke Prof. Dr. Wiedmann	Prof. Dr. Wenzel Prof. Dr. Hartong Prof. Dr. Cohors-Fresenhord
(2001-2001-2001-2001-2001-2001-2001-2001	 	Prie.	Dr. Nieh Dr. indho
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1982)	Schmidt Ludden	Riepe Hagl	Meyer Schlake
Gruppe der wissenschaftl. u. Künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Dr. von Laer Dr. Treulieb	Dr. Kuropka Raffke	Kasperlik Marggraf
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwal- tungsdienst (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Kitte Körner	Ottens Körner	Rohmann Hügelmeyer

	5) Wahlausschuß	5a) Ortlicher Wahlausschuß	5b) Ortlicher Wahlausschuß
	2:2:2:2	1:1:-	2
Vorsitzender:	Prof. Dr. Ringhofer	Prof. Dr. Ringhofer	Fruhling
Stellvertretender Vorsitzender:	Frühling		
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.10.1980-30.09.1982)	Prof. Dr.Ringhofer Prof. Dr. Axmacher	Prof. Dr. Ringhofer	Prof. Dr. Hepp
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.10.1980-30.09.1981)	Hoppe Ludden	Норре	Bollmann
Gruppe der wissenschaftl. Frühling u. künstl. Mitarbeiter Dr. Krüger (Amtszeit: 01.10.1980-30.09.1982)	Frühling Dr. Krüger	Dr. Franzius	ring Guri
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwal- tungsdienst (Amtszeit: 01.10.1980-30.09.1982)	Möller, I. Lange, KH.	Lange, KH.	Stahmann

II. Ständige zentrale Kommissionen

	1) Haushalts- und	2) Zentrale Studienkommission	3) Bibliothekskommission
	Flanungskommission 4:1:1:1	7:3:3	4:1:1:1
Vorsitzender:	Präsident: Prof. Dr. Horstmann	1. Vizepräsident: Prof. Dr. Trapp	2. Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann
Stellvertretender Vorsitzender:	Kanzler: Dr. Volle	2. Vizepräsident: Prof. Dr. Behrmann	1. Vizepräsident: Prof. Dr. Trapp
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Prof. Dr. Westphalen Prof. Dr. Meyer-Ehmsen Prof. Gr. Standop Prof. Viet	Prof. Dr. Karrer Prof. Dr. Damus Prof. Dr. Vogt Prof. Dr. Hartkämper Prof. Dr. Geuss Prof. Dr. Wiegmann Prof. Dr. Hartong	Prof. Dr. Garber Prof. Dr. Gursky Prof. Dr. Schulz Prof. Dr. Krause
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1982)	Fechtenkötter	Welling Ludden Rößel	Weinberg
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Dr. Treulieb	Dr. Stonjek Frühling Dr. Regenbogen	Nowotny
Gruppe der Mitarbeiter i. techn. und Verwal- tungsdienst (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Körner	I	Elschenbroich

	4) Senatskommission für Weiterbildung	5) Senatskommission für For- schung und wissenschaftl.	6) Senatskommission für das Akademische Auslandsamt
	7:2:2:2	7:2:2:2	
Vorsitzender:	N.N.	Prof. Dr. Heiland	Prof. Dr. Husemann
Stellvertretender Vorsitzender:	. N.	Dr. Schepers	Prof. Dr. Bierbrauer
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Prof. Dr. Axmacher Prof. Dr. Maas Prof. Dr. Müller, H. Prof. Dr. Kürschner Prof. Dr. Põhlmann	Prof. Dr. Damus Prof. Dr. Szēll Prof. Dr. Heiland Prof. Dr. Bruns Prof. Dr. Altendorf	Prof. Dr. Knapp Prof. Dr. Behncke Prof. Dr. Bierbrauer Prof. Dr. Husemann
	Dr. Windhorst Prof. Jürgens	Prof. Dr. Loser Dr. Windhorst	
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1982)	Bieberstein Rößel	Schuchmann Wellmann	Leker
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Dr. Warnken Dr. Glück	Dr. Schepers Dr. Gilgenmann	Dr. Glück
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwal- tungsdienst (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Wegmann Bernhardt	Jütte Schluck	Schluck

	7) Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses 4:1:1:1
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	N.N.
Gruppe der Professoren (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Dr. Massarrat Prof. Künkel Prof. Dr. Schmitt von Mühlenfels Prof. Heise
Gruppe der Studenten (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1982)	Rathjen
Gruppe der wissenschaftl. Dr. Groß u. künstl. Mitarbeiter (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Dr. Groß
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwal- tungsdienst (Amtszeit: 01.04.1981-31.03.1983)	Meschke

Universität Osnabrück

Stand: 15.05.1981

## III. Obersicht

<u>über die im Wintersemester 1980/81 neugewählten Fachbereichsräte</u> und Dekane sowie der Stellvertreter der Dekane gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG

## 1. Fachbereichsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beginnt mit dem Zusammentritt des Kollegialorgans unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1982, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1983.

#### 2. Dekane

Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für zwei Jahre gewählt (§ 97 Abs. 4 NHG).

Die Amtszeit des Dekans beginnt mit dem Tage der Wahl und endet gem. § 24 Abs. 3 NHWVO mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder in dem amtierenden Fachbereichsrat (31.03.1983).

#### 3. Stellvertreter des Dekans

Die Stellvertretung des Dekans obliegt gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG den übrigen stimmberechtigten Professoren im Fachbereichsrat in der Reihenfolge des Dienstalters (vgl. RdErl. des MWK vom 18.06.1980 - 1013 - A 7.05/10).

ö	
	•
	*
tand	ŷ
v	١

Fachbereichsverwaltung	Frau Wielage Tel.: 608-2383	Frau 81um Tel.: 608-4393 Frau Krohne Tel.: 608-4394	Frau Hügelmeyer Tel : 608-2590
Stellvertreter des Dekans gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG	Prof. Dr. Dirk Axmacher Prof. Dr. Martin Bennhold Prof. Dr. Rainer Künzel	Prof. Dr. Ernst Weymar Prof. Dr. Jutta Held-Schneider Prof. Dr. Andreas Kamlah Prof. Dr. Klaus Wriedt Prof. Rainer Mordmüller Prof. Rainer Mordmüller Prof. Dr. Jürgen Deiters	Prof. Dr. Fritz Loser Prof. Dr. Christian Salzmann Prof. Dr. Meinhart Volkamer Prof. Walter Heise Prof. Dr. Hildegard Müller-Kohlenberg Prof. Dr. Horst Georg Pöhlmann
Dekan	Prof. Dr. György Szell Tel.: 608-2386 608-2386	Prof. Dr. Günter Freudenberg Tel.: 608-2555 608-2555	Prof. Dr. Horst Krause Tel.: 508-2594
Mitglieder des Fachbereichsrates	Prof. Dr. Martin Bennhold Dr. Mohammed Massarrat Dr. Klaus Busch Prof. Dr. György Széll Prof. Dr. Dirk Axmacher Prof. Dr. Rainer Künzel Dr. Franz-Josef Dirks Renate Eilers Margareta Riedemann Dr. Michael Hartmann Dr. Klaus Gilgenmann Hannelore Endlicher Elfriede Wielage	Prof. Dr. Günter Freudenberg Prof. Dr. Andreas Kamlah Prof. Dr. Klaus Wriedt Prof. Dr. Ernst Weymar Prof. Rainer Mordmüller Prof. Dr. Jurgen Deiters Prof. Dr. Jürgen Deiters Burkhard Uhlemann Schuster, Günter Annette Hülsenbeck Wiltrud Schwartz Hannelore Marsani Ingeborg Blum	Prof. Walter Heise Prof. Dr. Horst Krause Prof. Dr. Christian Salzmann Prof. Dr. Fritz Loser Prof. Dr. Hildegard Miller-Kohlenberg Prof. Dr. Horst Georg Pöhlmann Prof. Dr. Meinhart Volkamer Reinhard Menges Ewald Gaden Dr. Ewald Terhart Dr. Gerhard Schusser Marlies Hügelmeyer Reese, Helenare
Fachgebiete	Soziologie Politik Arbeit/Wirtschaft Hauswirtschaft	Geographie Geschichte Philosophie Kunst Textiles Gestalten Technik	Padagogik Evangelische Theologie-Prof. D Sport Musik Prof. D P
Fachbereich		2	en

		- 89 -	
Fachbereichsverwaltung	Frau Schürmann Tel.: 608-2440	Frau E. Brockmeyer Tel.: 608-2536	Frau Voges 161.: 608-2561
Stellvertreter des Dekans gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG	Prof. Dr. Pawi Farwig Prof. Dr. Gerhard Meyer-Ermsen Prof. Dr. Alois Hartkämper Prof. Dr. Dieter Simon Prof. Dr. Siegmar Kapphan Prof. Dr. Eckhard Krätzig	Prof. Dr. Heimut Lieth Prof. Dr. Wolfgang Lueken Prof. Dr. Eckhard Werries Prof. Dr. Manfred Lechner Prof. Dr. Karl-Heinz Altendorf	Prof. Ursula Viet Prof. Dr. Jürgen Perl Prof. Dr. Heinz Wilhelm Trapp Prof. Dr. Elmar Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Rainer Vogt Prof. Dr. Peter Meyer-Wieberg
Dekan	Prof. Dr. Peter Hertel Tel.: 608-2438 608-2530	Prof. Dr. Rüdiger Schröpfer Tel.: 608-4230	Prof. Dr. Horst Behncke Tel.: 608-2546
Mitglieder des Fachbereichsrates	Prof. Dr. Eckhard Krätzig Prof. Dr. Siegmar Kapphan Prof. Dr. Gerhard Meyer-Etmsen Prof. Dr. Peter Hertel Prof. Dr. Alois Hartkämper Prof. Dr. Jieter Simon Norbert Vennemann Erk Butzke Dr. Gunnar Borstel Dr. Klaus Betzler Theo Kampmann Werner Schniederberend	Prof. Dr. Karl-Heinz Altendorf Prof. Dr. Wolfgang Junge Prof. Dr. Manfred Lechner Prof. Dr. Helmut Lieth Prof. Dr. Wolfgang Lueken Prof. Dr. Rüdiger Schröpfer Prof. Dr. Eckhard Werries Barbara Merrem Claudia Walter Dr. Heinz Breer Richard Wagner Ursula Brück Martin Dransmann	Prof. Dr. Rainer Vogt Prof. Dr. Heinz Wilhelm Trapp Prof. Dr. Peter Meyer-Nieherg Prof. Dr. Jürgen Perl Prof. Dr. Limar Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Elmar Cohors-Fresenborg Prof. Ursula Viet Dirk Mittelberg Mechthild Barlage Reinhard Wiegmann Dr. Ipke Wachsmuth Heidemarie Schmidt Marianne Lohaus
Fachgebiete	Phys i k	Biologie Chemie	Mathematik
Fachbereich	4	นา	<b>.</b>

Fachbereichsverwaltung	Frau Gieske Tel.: 608-4195 Frau Liedtke Tel.: 608-4196	Frau P. Brockmeyer Tel.: 608-4404	Frau Tiemeyer Tel.: 608-6147
Stellvertreter des Dekans gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG	Prof. Dr. Tilman Westphalen Prof. Dr. Wolfgang Becker Prof. Dr. Harald Husemann Prof. Dr. Lothar Knapp Prof. Dr. Wolfgang Karrer	Prof. Dr. Jürgen Kriz Prof. Dr. Heinz-Wilhelm Krohne Prof. Dr. Peter Machemer Prof. Dr. Günter Bierbrauer Prof. Dr. Manfred Tücke	
De Ka	Prof. Dr. Utz Maas Tel.: 608-4116	Prof. Or. Hugo Schwarze Tel.: 608-4413	Prof. Dr. Thomas Witte Tel.: 608-6133 608-6133
Mitglieder des Fachbereichsrates	Prof. Dr. Harald Husemann Prof. Dr. Utz Maas Prof. Dr. Utz Maas Prof. Dr. Tilman Westphalen Dr. H. Gustav Klaus Prof. Dr. Wolfgang Becker Prof. Dr. Wolfgang Karrer Bernd Prätorius Bernhard Haunert Dr. Helmut Glück Dr. Irmgard Roebling Margarete Albers Marlies Flecken	Prof. Dr. Jürgen Kriz Prof. Dr. Manfred Tücke Prof. Dr. Hugo Schwarze Prof. Dr. Heinz-Wilhelm Krohne Prof. Dr. Günter Bierbrauer Dr. Hartmut Rübeling Marthias Wilke Dr. Randolph Ochsmann Norbert Oesterle Gudrun Chafik	Prof. Dr. Dietrich Adam Prof. Dr. Elmar Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Joachim Frohn Prof. Dr. Wulf Gaertner Prof. Dr. Ernst Helmstädter Prof. Dr. Rainer Künzel Prof. Dr. Heinz Wilhelm Trapp Prof. Dr. Thomas Wilten Prof. Dr. Thomas Wilten Prof. Dr. Heinz Wilhelm Trapp
Fachgebiete	Anglistik Germanistik Romanistik Kommunikation/Asthetik Medienwissenschaft	Psychologie	Wirtschaftswissen- schaften
Fachbereich	1.	∞	σı

Fachbereichsverwaltung	Frau Klinge Tel.: 608-6129		Frau Robmann Tei.: 04441/15~252
Stellvertreter des Dekans gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG			Prof. Dr. Hans Seemann Prof. Dr. Bernhard Linker Prof. Dr. Heinrich Müller Prof. Dr. Stephanie Krenn Prof. Dr. Klaus-Dieter Scheen
Dekan	Prof. Dr. Hans Achenbach Tel.: 608-6118		Arnold Schäfer. 15-282
Mitglieder des Fachbereichsrates	Mitglieder der Aufbaukommission	Prof. Dr. Hans Achenbach Prof. Dr. Christian von Bar Prof. Dr. Günter C. Behrmann Prof. Dr. Hans Brox Prof. Dr. Hans Brox Prof. Dr. Uwe Diederichsen Prof. Dr. Günter Freudenberg Prof. Dr. Günter Freudenberg Prof. Dr. Karl-Heinz Gütz Prof. Dr. Karl-Heinz Gursky Prof. Dr. Karl-Heinz Gursky Prof. Dr. Karl-Heinz Gursky Prof. Dr. Wolfram Henckel Prof. Dr. Winfried Mummenhoff Prof. Dr. Winfried Mummenhoff Prof. Dr. Winfried Mummenhoff Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling Prof. Dr. Günter Warda Dr. Gerfried Fischer Andreas Jolmes Dr. Günter Warda Dr. Günter Sandrock. Prof. Dr. Honneier Udo Niermann Wolfgang Meschke Barbara Schluck Dr. Klaus Volle	Prof. Dr. Bernhard Linke Prof. Dr. Heinrich Miller Prof. Dr. Stephanie Krenn Prof. Dr. Hans Seemann Prof. Dr. Klaus-Dieter Scheer Prof. Dr. A. Schäfer Rolf Scheid Beate Ramm Ulf Dunkerbeck Günter Marnken Sigurd Fuchs Reinhard Andiel
Fachgebiete		Rechtswissenschaften	Pädagogik Psychologie Sport
Fachbereich		0_	=

Fachbereichsverwaltung	Herr Reglitzki Tel.: 04441/15-304	Frau Rolwes Tel.: 04441/15-216	Frau Becker Tel.: 04441/15~345
Stellvertreter des Dekans gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG	Prof. Karl-Heinz Höfer Prof. Dr. Gertrud Jungblut Prof. Dr. Otto Dörner Prof. Dr. Astrid Schmitt-von Mühlenfels Prof. Dr. Volker Schulz Prof. Dr. Winfried Kürschner	Prof. Eduard Niehaus Prof. Dr. Wor Vetter Prof. Dr. Udo Vetter Prof. Dr. Hains Bartels Prof. Dr. Winfried Bruns	Prof. Dr. Hildegard Wiegmann Prof. Dr. Gerhard Knauss Prof. Dr. Günter Behrmann Prof. Dr. Alwin Hanschmidt Prof. Dr. Enno Seele
Dekan	Prof. Dr. Oliver Grannis Tel.: 04441/ 15-354	Prof. Dr. Karl Schmitt Tel.: 04441/ 15-238	Prof. Dr. Robert Hepp Tell.: 0444!/
Mitglieder des Fachbereichsrates	Prof. Dr. Volker Schulz Prof. Dr. Winfried Kürschner Prof. Dr. Gertrud Jungblut Prof. Dr. Otto Dörner Prof. Dr. Oliver Grannis Prof. Dr. Oliver Grannis Prof. Dr. Astrid Schmitt-von Mühlenfels Alfred Büngen Rudolf Bahlmann Dr. Eberhard Ockel Dr. Helga John-Winde Werner Reglitzki Elisabeth Lemke	Prof. Dr. Winfried Bruns Prof. Eduard Niehaus Prof. Dr. Udo Vetter Prof. Dr. Klaus Bartels Prof. Dr. Karl Schmitt Prof. Dr. Arl Schmitt Prof. Dr. Dr. Heinrich Weber Ludger Hillmann Erika Klatt Dr. Remmer Akkermann Dr. Erich Platte Barbara Rolwes Walter Hanken	Prof. Dr. Alwin Hanschmidt Prof. Dr. Enno Seele Dr. Hans-Wilhelm Windhorst Dr. Hans-Wilhelm Windhorst Prof. Dr. Günter Behrmann Prof. Dr. Gerhard Knauss Prof. Dr. Hildegard Wiegmann Ludger Espelage Ingo Mose Dr. Joachim Kuropka Dr. Joachim Kuropka Dr. Helmut Groß Walter Fangmann Rita Becker
Fachgebiete	Anglistik Germanistik Kunst Musik	Biologie Chemie Mathematik Physik Werken	Geschichte Geographie Philosophie Sozialwissenschaften
Fachbereich		<u>~</u>	4

			- 93 -				
Fachbereichsverwaltung	Frau Geuter (Vechta) Tel.: 04441/15-293 Frau Lücking (Osnabrück) Tel.: 608-4287						
Stellvertreter des Dekans gem. § 97 Abs. 3 Satz 2 NHG	Prof. Dr. Ralph Sauer Prof. Dr. Dr. Werner Bröker Prof. Dr. Friedrich Janssen Prof. Dr. Armin Schmitt Prof. Dr. Manfred Balkenohl						
Dekan	Prof. Dr. Werner Arens Tel.: 608-4288			,	·		
Mitglieder des Fachbereichsrates	Prof. Dr. Werner Arens Prof. Dr. Manfred Balkenohl Prof. Dr. Dr. Werner Bröker Prof. Dr. Friedrich Janssen Prof. Dr. Ralph Sauer Prof. Dr. Armin Schmitt	Norbert Lamkemeyer Johanna Schulte Dr. Karl Josef Lesch Friedrich Fischer Marlies Lücking Renate Geuter				. •	
Fachgebiete	Katholische Theologie		,				
Fachbereich	12						